

rechtsprechung ist die in Art. 7 charakterisierte **demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Volksvertretungen**, die im Maßstab der Republik — zugleich als eine Seite der einheitlichen politischen Leitung der Rechtsprechung durch die oberste Volksvertretung gemäß Art. 49 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 3 Verfassung — von der Volkskammer ausgeübt wird. Sie wird weiter realisiert mit der **Wahl der Richter** der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen, der hiermit verbundenen **Berichtspflicht** der Richter gegenüber ihrer Volksvertretung über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung (vgl. §§ 5, 46 u. § 17 Abs. 2 GVG) sowie der darüber hinausgehenden **Verpflichtung der Gerichte zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen** (§ 17 Abs. 1 GVG). In diesem umfassenden Sinne sind die Richter bzw. Gerichte den Volksvertretungen ihres Territoriums dafür verantwortlich, daß sie mit einer strikt den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit entsprechenden Strafrechtsprechung sowie der Aufbereitung und Vermittlung ihrer hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen einen effektiven Beitrag zur sozialistischen Gesellschaftsentwicklung im Territorium leisten. Dabei verbinden sie ihre Tätigkeit zunehmend enger mit den Aktivitäten der Werktätigen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Hierin äußert sich auch in bezug auf die Strafrechtspflege der politische Charakter der Volksvertretungen, die in ihrem gesamten Wirken das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle verwirklichen.

3. Aus dieser Charakteristik des Inhalts der demokratischen Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Volksvertretungen geht hervor, daß sie nichts

mit einer Einflußnahme auf die Strafrechtsprechung im konkreten Einzelverfahren zu tun hat, in der die Richter unabhängig und allein an die Verfassung und die Gesetze der DDR gebunden sind (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 5 GVG, § 9 Abs. 1 StPO).

Die **Unabhängigkeit der Richter** in der sozialistischen Strafrechtspflege ist die strikte und ausschließliche Bindung ihrer Rechtsprechung an den im sozialistischen Recht für jedermann verbindlich zum Ausdruck gebrachten einheitlichen politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, dem sie mit jedem Einzelverfahren gesellschaftswirksam Geltung zu verschaffen haben. Wichtige verfassungsrechtliche und staatsorganisatorische Garantien hierfür sind die einheitliche Leitung der Rechtsprechung der Gerichte durch das Oberste Gericht (Art. 93 Abs. 2 Verfassung) sowie die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Art. 97 Verfassung, StAG), für deren Wahrnehmung diese zentralen Rechtspflegeorgane der Volkskammer als höchstem Organ der sozialistischen Staatsmacht verantwortlich sind (Art. 93 Abs. 3 u. Art. 98 Abs. 4 Verfassung).

4. Eng verknüpft mit der von den Volksvertretungen ausgeübten demokratischen Kontrolle der Strafrechtsprechung ist deren **Kontrolle durch die Öffentlichkeit**. Sie wird u. a. gewährleistet, sowohl durch das Prinzip der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 10 GVG u. § 10 StPO) bzw. der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte (§ 10 Abs. 2 GGG) sowie durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit der Richter und Schöffen zur Erläuterung und Auswertung ihrer Strafrechtsprechung (vgl. z. B. auch § 17 Abs. 2 GVG u. § 256 StPO). Ein wesentliches Element der Kontrolle durch die Öffentlichkeit bildet auch die unmittelbare Teilnahme der Bürger an der Strafrechtsprechung und der Verwirklichung ihrer Entschei-